



# MAI 2021 LGG RUNDSCHREIBEN

Zum 15. Mai 2021 ist die Gewerbesteuer an die **Gemeindekasse** fällig. Eventuell fällige Vorauszahlungsbeträge entnehmen Sie bitte dem Gewerbesteuerbescheid der Gemeinde.

## Bundesnotbremse setzt auf Kontaktbeschränkungen

Um die Ausbreitung des Virus zu bremsen setzt die Bundesregierung mit der Neuregelung des Infektionsschutzgesetzes einheitliche Regeln bei Überschreitung kritischer Inzidenzen bundesweit um. **Geschäfte mit Produkten für den täglichen Bedarf** (Liste siehe unsere Homepage) können unter Berücksichtigung der Hygieneauflagen geöffnet bleiben. **Geschäfte des sonstigen Einzelhandels** dürfen erst wieder unbeschränkt öffnen, wenn im Landkreis ein Inzidenzwert von unter 50 an fünf aufeinander folgenden Tagen vorliegt. Ab einer Inzidenz von 100 an drei aufeinander folgenden Tagen ist für den Verkauf mit „click and meet“ ein tagesaktueller negativer Corona-Schnelltest erforderlich. Ab einer Inzidenz von 150 an drei aufeinander folgenden Tagen ist nur noch „click and collect“ sowie ein Lieferdienst möglich.

Nach den Bestimmungen der Notbremse müssen Geschäfte für körpernahe Dienstleistungen ab einem Inzidenzwert von 100 schließen.

Nur medizinisch notwendige Behandlungen sind weiterhin erlaubt. Friseurbetriebe oder Fußpflege dürfen mit einem tagesaktuellen Corona-Schnelltest der Kunden arbeiten.

## Überbrückungshilfe III angepasst

Angesichts der weiterhin bestehenden Einschränkungen sieht sich die Bundesregierung gezwungen, die staatlichen Fördermaßnahmen anzupassen. So greift die Überbrückungshilfe III bei einem Corona bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019.

Der Fördersatz richtet sich nach dem Umsatzeinbruch im Förderzeitraum und ist monatsweise wie folgt zu berechnen:

Einbruch	Erstattung (förderfähige Fixkosten)
ab 70 %	100 %
50 % bis 70 %	50 % bis 70 %
30 % bis 50 %	40 %
bis 30 %	keine Erstattung

## Einführung Eigenkapitalzuschuss

Als weiterer Förderbaustein erhalten Antragsberechtigte, die in mindestens 3 Monaten seit November 2020 einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % erlitten haben, folgenden Eigenkapitalzuschuss (bemessen an der Fixkostenerstattung):

Umsatzeinbruch $\geq$ 50 %	Zuschuss
1. und 2. Monat	kein Zuschuss
3. Monat	25 %
4. Monat	35 %
5. Monat und weitere	40 %

## *Zuschuss für Hygienekonzepte*

Im Rahmen der Überbrückungshilfe III werden auch bauliche Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen zur Umsetzung von Corona-Hygienemaßnahmen im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 von bis zu 20.000 € pro Monat gefördert. Darunter fallen auch Investitionen zur Digitalisierung wie z. B. dem Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops. Wir haben an allen Standorten Spezialisten-Teams zusammengestellt, um den betroffenen Betrieben helfen zu können.

## *Nutzungsdauer von Hard- und Software auf ein Jahr verkürzt*

Betriebe können ihre Investitionen in Computer – Hard- und Software statt bisher über 3 Jahre, nun innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten komplett abschreiben. Neben dem klassischen PC oder Notebook sind auch Peripheriegeräte, wie Drucker, Beamer oder Plotter begünstigt. Neben der Anschaffung von Standardsoftware können auch für den Betrieb individuell hergestellte Programme, wie ERP-Software, Warenwirtschafts- oder Kassensysteme verkürzt abgeschrieben werden.

Die neue einjährige Nutzungsdauer kann erstmals für Wirtschaftsjahre angewendet werden, die nach dem 31.12.2020 enden. Damit profitieren landwirtschaftliche Betriebe bereits im laufenden Wirtschaftsjahr 2020/21 von der Neuregelung.

Sofern aus früheren Anschaffungen von Hard- und Software noch ein Restbuchwert vorhanden ist, kann dieser im Geschäftsjahr 2021 in vollem Umfang abgeschrieben werden. Auch Arbeitnehmer können bei der Anschaffung beruflich genutzter Geräte (z. B. für Homeoffice) die erhöhte AfA nutzen.

## *Vermögensverluste aus Kapitalforderungen begrenzt absetzbar*

Seit Einführung der Abgeltungssteuer in 2009 gehören Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Kapitalvermögen (z. B. Aktien) grundsätzlich zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Veräußerungsverluste können nur mit Überschüssen aus Kapitalvermögen verrechnet werden, nicht dagegen mit anderen positiven Einkünften. Der BFH hat bereits 2017 geklärt, dass auch der vollständige Ausfall einer Privatforderung (z. B. wegen Insolvenz des Schuldners) wie ein Verlust aus der Veräußerung von Wertpapieren abgezogen werden kann. Verluste aus dem Verkauf von Aktien können allerdings nur mit Gewinnen aus Aktiengeschäften verrechnet werden, nicht mit Zinseinnahmen oder Dividenden. Nicht erst seit der Pleite von Wirecard stellt sich die Frage, wann der Vermögensverlust geltend gemacht werden kann. Laut einer aktuellen Entscheidung des BFH

reicht es nicht aus, dass die Notierung der Aktie an der Börse eingestellt oder deren Zulassung widerrufen wurde. Werden die Aktien nicht verkauft, kann der Verlust erst geltend gemacht werden, wenn die Aktien aus dem Depot ausgebucht wurden oder das Mitgliedschaftsrecht des Aktionärs erlischt. Diese Verlustverrechnung ist seit 2020 allerdings auf 20.000 € pro Jahr begrenzt. Darüber hinaus gehende Verluste können erst im Folgejahr, jeweils wieder bis zur Höhe von 20.000 €, zur Verrechnung mit anderen Kapitaleinkünften vorgetragen werden.

## *Corona bedingte Verlängerung von Stundung*

Unternehmen, wie auch Privatpersonen, die von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich wirtschaftlich negativ betroffen sind, können bis zum 30.06.2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse weiterhin Anträge auf Stundung der bis Ende Juni fälligen Steuern stellen. Die Stundungen werden längstens bis zum 30.09.2021 gewährt. Über den 30.09.2021 hinaus sind Anschlussstundungen nur im Zusammenhang mit einer Ratenzahlungsvereinbarung bis zum 31.12.2021 möglich. Nach wie vor verzichtet die Finanzverwaltung auf die Berechnung von Stundungszinsen.

## *Drittes Corona-Steuerhilfegesetz*

Der in der Gastronomie für die Abgabe von Speisen (nicht für Getränke) bis zum 30.06.2021 geltende ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % wird nun bis zum **31.12.2022** verlängert.

Für jedes Kind, für das im Jahr 2021 Anspruch auf Kindergeld besteht, wird zusätzlich zum Kindergeld einmalig ein Kinderbonus in Höhe von 150 € ausbezahlt. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Die Auszahlung soll noch im Mai 2021 erfolgen.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Berndt Eckert  
Steuerberater

Sieglinde Böpplé  
Steuerberaterin